

## Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

### Information für die Erziehungsberechtigten der Igelgruppe des Marienkäfer Treff Marialinden Franziskanerstr. 27 51491 Overath

*Dienststelle:* Gesundheitsamt  
*Öffnungszeiten:* nach Vereinbarung

*Buslinie:* 227, 400  
Haltestelle Kreishaus

*Bearbeiter/in:* Kuhnt  
*Telefon:* 02202 13-1313  
*Telefax:* 02202 13-104062  
*E-Mail:* 53sonderlagen@rbk-online.de

*Datum:* 02.04.2021

## Das Gesundheitsamt informiert

Eine Person aus der Kita Marienkäfer Treff Ihres Kindes wurde positiv auf COVID 19 getestet.

Das Gesundheitsamt hat daraufhin gemeinsam mit der Einrichtungsleitung Kontaktpersonen ermittelt und anhand der Empfehlungen des Robert-Koch Institutes eine Einschätzung des Kontaktgrades vorgenommen.

Nach aktuellem Stand der Ermittlungen muss die Igelgruppe komplett für die Dauer der möglichen Inkubationszeit geschlossen werden. Dies umfasst die Zeitdauer, in der die Kontaktpersonen Symptome der Ansteckung entwickeln können.

Aufgrund des aktuellen allgemeinen und sehr dynamischen Infektionsgeschehens und des intensiven Kontaktes der Kinder untereinander hat das Gesundheitsamt entschieden, für die Kinder der Igelgruppe eine Quarantäne anzuordnen. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Anordnung.

**Alle Kinder der Igelgruppe, die am 29.03.2021 und/oder 30.03.2021 anwesend waren, müssen bis einschließlich 13.04.2021 in häusliche Isolierung (Quarantäne).**

### Was bedeutet das?

Die Betroffenen sind verpflichtet den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit bis zum oben genannten Datum vollständig zu vermeiden. Das Empfangen von Besuch ist untersagt. Darüber hinaus ist der Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Quarantäne sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten zu Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, wie notwendiger Unterstützungen in der Bestreitung des Alltags, ist eine Alltagsmaske zu tragen. Ein direkt an die eigene Häuslichkeit angrenzender Balkon, eine Terrasse oder ein Garten, in der sich ausschließlich die betroffene Person und die mit ihm im gleichen Haushalt zusammenlebenden Personen aufhalten, darf ebenso genutzt werden (erlaubter Außenbereich).

Messen Sie in der Zeit der Isolierung die je morgens und abends die eigene Körpertemperatur und dokumentieren Sie die Ergebnisse. Bei Auftreten typischer Symptome für eine Covid19 Erkrankung in der Zeit der häuslichen Isolierung sind Sie verpflichtet das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Zu möglichen Symptomen zählen Fieber  $>38^{\circ}$  und/oder Verlust bzw. Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns, grippale Symptome, trockener Husten, Infekte der Atemwege, auch Durchfallerkrankungen.

Die erforderliche Allgemeinverfügung zur häuslichen Isolierung wird kurzfristig ergehen und auf der Homepage des Kreises veröffentlicht sowie über die Einrichtungsleitung an Sie heran getragen.

**Freitestung:** Die örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden können nach § 17 Abs.2 S. 4 CoronaTestQuarantäneVO NRW individuell Anordnungen zur Quarantäne treffen. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage und des Auftauchens von immer mehr Virusvarianten im rheinisch-bergisch-Kreis, ist eine Freitestung ab dem 10. Tag der Quarantäne nicht mehr möglich. Das ist zurzeit generell bei allen auftretenden SARS – CoV-2 - Infektionen der Fall, wie den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist:

*„Aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Vorliegen eines Hinweises auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Quellfall. Am vierzehnten Tag sollte nach Maßgaben des zuständigen Gesundheitsamts vor Entlassung aus der Quarantäne ein Antigenschnelltest oder PCR-Nachweis durchgeführt werden.“*

vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

-

Nach alledem kann eine Verkürzung der Quarantänezeit vorliegend **nicht** erfolgen.

Über einen eventuellen Termin und die Umsetzung einer Abstrichaktion wird kurzfristig entschieden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie durch die Einrichtungsleitung.

Die Verantwortung der Gesundheitsbehörde bzw. der örtlichen Ordnungsbehörde erstreckt sich lediglich auf die Anordnung einer häuslichen Quarantäne. Über einen Besuch der Einrichtung nach dem Ende der häuslichen Quarantäne durch Freitestung entscheiden nicht die beteiligten Behörden. Das fällt in die Verantwortung der jeweiligen Einrichtung.

Von Anfragen beim Gesundheitsamt diesbezüglich bitte ich Sie zur Entlastung der Telefonzentrale abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Kieth  
Amtsleitung Gesundheitsamt